

Änderungen des Ziviltechnikerkammergesetzes ab 1.1.2014

Die Novelle des ZTKG wurde durch die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) erforderlich, mit der ab 1. Jänner 2014 der administrative Instanzenzug abgeschafft und eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt wird. Eine Behörde entscheidet somit künftig gleichzeitig in erster und letzter Instanz, Rechtsmittel dagegen sind bei den neu geschaffenen Verwaltungsgerichten einzubringen. Es wurden 9 Verwaltungsgerichte der Länder sowie ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht eingerichtet. Als weitere Instanz fungiert der Verwaltungsgerichtshof.

Sonderbehörden zur Verwaltungskontrolle (z.B. das Bundesvergabeamt oder die Berufungskommissionen in Disziplinarangelegenheiten) wird es nicht mehr geben, deren Aufgaben übernehmen die Verwaltungsgerichte.

Änderungen im ZTKG:

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges wirkt sich sowohl auf Länder- als auch auf Bundeskammerebene aus. Für **Rechtsmittel gegen Bescheide** sind – unabhängig davon, ob sie von einer Länderkammer, der Bundeskammer oder vom Bundesministerium erlassen wurden – künftig stets **die Verwaltungsgerichte der Länder zuständig**.

Folgende administrative Instanzenzüge fallen weg und werden durch Instanzenzüge zu den Verwaltungsgerichten der Länder ersetzt:

- Über Berufungen gegen Entscheidungen des Länderkammer-Vorstandes über Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds wird künftig nicht mehr die Kammervollversammlung entscheiden.
- Die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten wird aufgelöst, sodass diese künftig nicht mehr Rechtsmittelinstanz für Berufungen gegen Entscheidungen eines Disziplinarausschusses ist.
- Für Berufungen gegen Entscheidungen des WE-Kuratoriums wird künftig nicht mehr der Bundeskammer-Vorstand zuständig sein.
- Bei Durchführung der unmittelbaren Wahlen wird künftig für Berufungen gegen die Entscheidung der Wahlkommission nicht mehr der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zuständig sein.

Weitere Änderungen:

Dem **Disziplinaranwalt** steht künftig kein Rechtsmittel mehr gegen den Beschluss des Disziplinarausschusses, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, oder gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens zu.

Die **Disziplinarverhandlungen** sind künftig öffentlich durchzuführen. Damit wird ein VfGH-Erkenntnis umgesetzt, das den Ausschluss einer (volks)öffentlichen Verhandlung als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention ansah. Die Neuregelung betrifft nur mehr Verhandlungen in erster Instanz, da die Berufungsverhandlungen bei den Landesverwaltungsgerichten stattfinden werden.